

Register 1

Anforderungen, Terminpläne

Europaweite Ausschreibung nach SektVO (VGF-EU 113/26)

**Kompletttausch von Verkehrsfahrtreppen
in U-Bahnstationen der VGF**

**Demontage der Altanlagen, Lieferung und
betriebsfertige Montage der Neuanlagen**

Inhaltsverzeichnis

1	Projektbeschreibung	3
2	Termine, Terminplanung	3
3	Bieterfragen	5

1 Projektbeschreibung

In den nachstehend aufgeführten U-Bahnstationen der VGF, im Zentrum der Stadt Frankfurt am Main, sollen im Jahr 2026/2027 bestimmte Verkehrsfahrtreppen erneuert werden. Hierbei handelt es sich um Fahrtreppen der Fabrikate Orenstein & Koppel sowie Kone. Die Maßnahme beinhaltet die Demontage der Altanlagen, sowie die Lieferung und die betriebsfertige Montage der Neuanlagen.

Los 1: 6 Fahrtreppen in der Station Hauptwache, interne Nummer 05, 06, 12, 13, 55 und 56

Los 2: 2 Fahrtreppen in der Station Römer, interne Nummer 01 und 02

Los 3: 3 Fahrtreppen in der Station Konstablerwache, interne Nummer 03,10 und 11

Kompletter Austausch durch werksgefertigte, wetterfeste Verkehrsfahrtreppen,
Definition: Register 3.

Aufgrund parallel stattfindender Baumaßnahmen ist die Erneuerung der Fahrtreppen in der Station Konstablerwache im Projektablauf zu priorisieren und mit Vorrang gegenüber den übrigen Leistungen auszuführen. Die Inbetriebnahme der Fahrtreppen (Station Dom/Römer) muss vor dem 15.10.2027 erfolgen.

Die endgültige Festlegung der zu erneuernden Anlagen erfolgt spätestens bei Auftragsvergabe.

2 Termine, Terminplanung

Die Arbeiten haben nach Terminplan und nach Angabe der Bauleitung der VGF zu erfolgen. Arbeitsunterbrechungen, bedingt durch Verzahnung der Arbeiten mit Arbeiten anderer Unternehmer sind zu vermeiden.

Der Auftragnehmer hat dem Angebot einen Ausführungs- und Terminplan gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B vorzulegen. Der Terminplan hat den vollständigen Ablauf der Ausführung vom Beginn der ersten Leistung bis zur Fertigstellung der Gesamtleistung einschließlich definierter Meilensteine darzustellen.

Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose.

In dem vom Auftragnehmer einzureichendem Terminplans müssen die folgenden zwingend zugrunde liegenden Anforderungen und Bedingungen des jeweils angebotenen Loses berücksichtigt sein:

Los 1 Station Hauptwache, Los 2 Station Dom/Römer, Los 3 Station Konstablerwache

Die Bauzeit pro Fahrtreppe (Beginn Bauzaunerstellung einschließlich der schriftlichen Abnahme durch den technischen Projektleiter der VGF) darf sieben Wochen nicht überschreiten.

Die Bauzeit von sieben Wochen pro Fahrtreppe ist bei Überschreitung pönalisiert.

Bei Überschreitung dieser Frist hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den diese Frist von sieben Wochen überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,0833%** vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5,0 % der Abrechnungssumme pro Fahrtreppe begrenzt.

Los 3 Station Konstablerwache

Aufgrund parallel stattfindender Baumaßnahmen ist die Erneuerung der Fahrtreppen in der Station Konstablerwache im Projektlauf zu priorisieren.

Die Maßnahmen „Los 3, Station Konstablerwache, Fahrtreppen 03, 10 und 11“ müssen bis einschließlich 30.07.2027 abgeschlossen sein.

Bei Überschreitung dieser Frist (30.07.2027) hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den diese Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,0833%** vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5,0 % der Abrechnungssumme pro Fahrtreppe begrenzt. Definition: eine nicht abgenommene Fahrtreppe durch den technischen Projektleiter der VGF (schriftliche Abnahme erforderlich) kann nicht genutzt werden.

Aus Brandschutztechnischer Sicht sind folgende Randbedingungen einzuhalten. Im ersten Bauabschnitt werden die Fahrtreppen 10 und 11 erneuert. Im zweiten Bauabschnitt die Fahrtreppe 03. Die Baumaßnahmen dürfen sich terminlich nicht überschneiden und müssen getrennt voneinander ausgeführt werden. Die Einschränkung der anliegenden Gehreppe darf für den Zeitraum der jeweiligen Erneuerungsmaßnahme maximal 0,6m betragen.

Los 2 Station Dom/Römer

Die Inbetriebnahmen beider Fahrtreppen der Station Dom/Römer, Fahrtreppen 01 und 02, müssen bis einschließlich 15.10.2027 erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist (15.10.2027) hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den die Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,0833%** vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5,0 % der Abrechnungssumme pro Fahrtreppe begrenzt. Definition: eine nicht abgenommene Fahrtreppe durch den Projektleiter der VGF (schriftliche Abnahme erforderlich) kann nicht genutzt werden. Zwischen Außerbetriebnahme und Inbetriebnahme ist die Bauzeit auf sieben Wochen zu beschränken.

Los 1 Station Hauptwache

Die Inbetriebnahmen der Fahrtreppen der Station Hauptwache, Fahrtreppen 05, 06, 12, 13, 55 und 56 müssen bis einschließlich 15.11.2027 erfolgt sein. **Im Zuge der Erneuerung der Fahrtreppe 56, muss das Bauwerk inspiziert und gegebenenfalls instandgesetzt werden. Hierfür muss zwischen Ausbau der Fahrtreppe und wieder Einbau mit einer Unterbrechung von 2 Wochen gerechnet werden.**

Der Termin 15.11.2027 ist pönalisiert. Bei Überschreitung dieser Frist (15.11.2027) hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den die Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,0833%** vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5,0 % der Abrechnungssumme pro Fahrtreppe begrenzt. Definition: eine nicht abgenommene Fahrtreppe durch den Projektleiter der VGF (schriftliche Abnahme erforderlich) kann nicht genutzt werden.

Aus Brandschutztechnischer Sicht sind folgende Randbedingungen einzuhalten. Die Baumaßnahme ist in drei Bauabschnitte zu unterteilen. Die Reihenfolge der Baumaßnahmen obliegt dem AN.

- a.) Treppenaufgang Fahrtreppen 05 und 06
- b.) Treppenaufgang Fahrtreppen 12 und 13
- c.) Treppenaufgang Fahrtreppen 55 und 56

Die Baumaßnahmen a und b dürfen sich terminlich nicht überschneiden und müssen getrennt voneinander ausgeführt werden.

Die Einschränkung der anliegenden Gehreppe (zu b) darf für den Zeitraum der jeweiligen Erneuerungsmaßnahme maximal 0,6m betragen.

Maximal zwei Wochen nach Auftragsvergabe wird der finale Bauzeitenplan in Abstimmung mit der VGF vom AN unter Beachtung von Register 2 FT Besondere Bedingungen; 2.2 Lieferzeit / Projektablauf erstellt, der unter anderem die nachstehenden Punkte beinhaltet:

- Vorlage der für die Bauausführung im Bereich der Fahrtreppen erforderlichen Zeichnungen und sonstigen Bauangaben. Angaben der nachgeprüften Auflagerdrücke, für die der Fahrtreppenlieferer verantwortlich ist.
- Vorlage der vom Ersteller unterschriebenen Fahrtreppenübersichtszeichnungen mit allen Maßen, die vorher am Bau zu prüfen sind, zur Prüfung und Genehmigung.
- Vorlage der vom Ersteller unterschriebenen prüffähigen statischen Nachweise der gesamten Fahrtreppenanlage, zur Prüfung und Genehmigung.
- Vorlage der vom AN (der dortige Ersteller) unterschriebenen prüffähigen statischen Nachweise zum Schutz des Bauwerkes bei der Einbringung der Anlagen. Insbesondere bei Einbringung von außen (Straßenbereich), Nachweis zur Einhaltung der Brückenklassen während der Montage der Fahrtreppen.
- Vorlage der Standfestigkeitsnachweis der Hauptträger der Fahrtreppen zur Prüfung und Genehmigung; zweckmäßigerweise wird empfohlen, die Standfestigkeitsnachweise als Typenberechnung einzureichen.
- Vorlage der aktuell gültigen Zulassungsbescheinigung für Schweißarbeiten an Stahlprofilen nach DIN 4100 bzw. DIN 4115.
- Vorlage der Übersichtsschemata und Stromlaufpläne der Fahrtreppensteuerung, -Meldung, -Überwachung, den Aufbauplan der Verteilung und bei Einsatz von SPS-Steuerungen, das Programm in Form einer AWL mit Querverweisliste und FUP oder KOP, 3-fach zur Prüfung und Genehmigung.

Zwischentermine:

Die Bauleitung behält sich vor, in einvernehmlicher Abstimmung mit dem AN Zwischentermine festzulegen.

3 Bieterfragen

Bieterfragen müssen unter "Kommunikation mit der Vergabestelle" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.

Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse:

https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off

Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail-Anfragen werden nicht beantwortet.

4 Rechtsverbindliche Bestätigung

Der Bieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er bei der Abgabe des Angebotes die hier genannten Anforderungen/Bedingungen zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hat. Die Sorgfaltspflicht wird gewahrt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel